



Georg Kohaupt

Kinderschutz-Zentrum Berlin, Mitglied des Vorstands von Die Kinderschutz-Zentren

Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren

Die Expertise würdigt die Bedeutung des gesetzlichen Schutzauftrages der Jugendhilfe (§ 8a KJHG) für den Kinderschutz. Sie macht deutlich, dass das Gesetz einen vielfältigen Auftrag zur Gestaltung der Jugendhilfe darstellt: vor allem in den Bereichen Fortbildung, Qualifizierung und Vernetzung ergeben sich neue Chancen und Notwendigkeiten. Im Bereich der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ergibt sich ein Tätigkeitsfeld mit neuen Qualifikationsanforderungen, das bisher nur rudimentär und nicht systematisch entwickelt ist.

Ein bloßes Überstülpen des Gesetzes auf Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe birgt die Gefahr, dass statt des Wohles der Kinder eine von Angst und Unsicherheit geprägte Absicherungshaltung Richtschnur des Handelns wird. Eine weitere Gefahr besteht darin, dass aus der Systematik des Gesetzes normierte Handlungsanweisungen entwickelt werden, welche die gebotene Praxis bei Kindeswohlgefährdung in vielfacher Hinsicht verfehlen:

- **Maßnahmekataloge drohen eine ganzheitliche, systemische Praxis in einzelne Schritte zu „zerkleinern“ und reißen dadurch Zusammenhänge auseinander. Das gilt insbesondere für das Auseinanderreißen der Handlungsbereiche „Gefährdung des Kindeswohls abschätzen“ und „Hilfen anbieten“.**
- **Die Einrichtungen der Jugendhilfe haben unterschiedliche Zugänge, Aufträge und unterschiedliches professionelles Wissen. Einheitliche Handlungskonzepte verfehlen die Ressourcen und Probleme in den jeweiligen Institutionen und mindern deren Chancen für einen (spezifisch) qualifizierten Kinderschutz.**

Die Expertise versucht daher, den Schutzauftrag in den unterschiedlichen Praxisfeldern Jugendamt, Kinderschutz-Zentrum und Kindertagesstätte zu entfalten.

Zur Bedeutung des Gesetzes

Der im Oktober 2005 in Kraft getretene § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes präzisiert und betont den Doppelcharakter der Jugendhilfe als Anbieter von Hilfen und als Wächter über das Kindeswohl. Damit greift er den Stand des Problembewusstseins im Bereich des Rechtes und der Jugendhilfe auf und bekräftigt Bewährtes. Er präzisiert den Geltungsbereich des Schutzauftrages, indem er die Dienste und Einrichtungen, die nach dem KJHG Hilfen anbieten, ausdrücklich in den Schutzauftrag hineinnimmt. Er macht Vorgaben über die Erfüllung des Schutzauftrages, indem er den Vorrang von Hilfen gegenüber Interventionen bekräftigt und legt gesetzlich fest, dass die Dienste und Einrichtungen der Freien Jugendhilfe eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen sollen. Der Grundsatz, das Kindeswohl gemeinsam mit den Eltern zu sichern, wird betont, und zugleich werden Wege vorgezeichnet, was zu tun ist, wenn dieses nicht möglich ist. Eine fachlich angemessene Ausgestaltung des Schutzauftrages ist in mehrfacher Hinsicht eine große Chance für den Kinderschutz:

1. Alle Anbieter von Hilfen sind gehalten, sich in der Wahrnehmung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung zu qualifizieren. Zudem sind sie aufgefordert, bei den Sorgeberechtigten auf Hilfen hinzuwirken. Dieses hilfreiche Gespräch mit den Eltern, die nicht gut für ihre Kinder sorgen (können), ist der fachlich anspruchvollste Teil des Kinderschutzes.
2. Den Einrichtungen wird eine Fachkraft zur Seite gestellt, die sie bei der Abschätzung und – so verstehe ich den Gesetzestext - bei dem Kontakt zu den Eltern unterstützt. Diese Regelung ist unumgänglich insbesondere für alle die Einrichtungen, die nicht alltäglich mit Kinderschutz zu tun haben.
3. Bei richtiger Anwendung der Neuregelung wird die Sensibilität für Kindeswohlgefährdungen zunehmen, und mehr gefährdeten Kindern (und ihren Eltern) wird geholfen. Möglicherweise wird dadurch auch die Zahl notwendiger Interventionen zunehmen.

Fazit: Der gesetzliche Schutzauftrag verbessert die Wahrnehmungsfähigkeit für Gefährdungen einerseits und den Zugang zur Hilfe andererseits.

Das setzt aber voraus:



- die Qualifizierung aller Fachkräfte der Einrichtungen in der Wahrnehmung von Gefährdung und für das Gespräch mit den Eltern
- gut ausgebildete „insoweit erfahrene Fachkräfte“, die den Einrichtungen in ausreichender Anzahl und mit ausreichendem Zeitbudget zur Verfügung stehen
- quantitativ und qualitativ angemessene Hilfen für gefährdete Kinder und ihre Familien

Ein bloßes Überstülpen des Schutzauftrages wird insbesondere bei Einrichtungen, die im Kinderschutz nicht erfahren sind, Druck und Angst auslösen. Fehlmeldungen werden sich häufen, und Techniken der eigenen Absicherung statt der Sicherung des Kindeswohls werden das Handeln bestimmen. Die Fachkräfte werden in ihrem Kontakt zu den Eltern überfordert sein. Deshalb ist der gesetzliche Schutzauftrag für die Jugendhilfe ein Auftrag zur Ausgestaltung. Eine gelungene Umsetzung wird den Kinderschutz voranbringen, aber auch finanzielle Folgen haben.

I. Zur Problematik des Schutzauftrags

Der Schutzauftrag muss für jede Einrichtung spezifiziert und präzisiert werden

Auch wenn das Gesetz dieses nahe legt, ist Kindeswohlgefährdung nicht einfach eine Tatsache, die im Zusammenwirken von Fachleuten abgeschätzt wird. Vielmehr ist sie zugleich eine soziale Konstruktion in der Beziehung zwischen Fachkraft und Familie. Das gilt sowohl für die Anhaltspunkte - eine Erzieherin hat einen anderen Informationszugang zur Familie als z.B. ein Mitarbeiter eines Kinderschutz-Zentrums – als auch für die „Datenverarbeitung“, die erheblich von dem „professionellen Raster“¹ und der Persönlichkeit des Verarbeitenden abhängt. Und es gilt vor allem für die Beziehung, in der mit den Sorgeberechtigten (und mit dem Kind/Jugendlichen) um eine gemeinsame Problemdefinition und eine gemeinsame Hilfeidee² gerungen wird. Ich folgere daraus zweierlei:

1. Die Arbeit des Schutzauftrages wird sich erheblich unterscheiden, je nach dem konkreten Beziehungsdreieck, das in einer Einrichtung zwischen Eltern, Kindern und Fachkraft besteht. Vieles hängt ab von der Professionalität und den Fähigkeiten der Fachkräfte, insbesondere von ihrer Fähigkeit, mit Eltern im Konflikt um das Kindeswohl in Kontakt zu bleiben. Dieses ist der fachlich schwierigste und anspruchsvollste Teil des Kinderschutzes, an dem auch erfahrene Kinderschützer und Kolleginnen aus den Jugendämtern immer wieder scheitern. Insbesondere ErzieherInnen brauchen Anleitung und Unterstützung beim Elternkontakt. Oft brauchen sie im Elterngespräch auch einen „Kinderschützer“ zur Seite.
2. Das bedeutet auch, dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (Abs.2) nicht nur eine Fachkraft für Gefährdungseinschätzung sein muss, sondern auch eine solche für das je spezifische Dreieck Eltern, Kind, Einrichtung, sie muss um die Chancen und Probleme des jeweiligen Kontextes wissen.

Schutzauftrag auch gegenüber dem „Dunkelfeld“

Beim Schutzauftrag geht es nicht nur um das Vorgehen im akuten Fall. In seiner Ausformulierung regelt das Gesetz zwar nur, wie die Jugendhilfe arbeiten soll, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen. Dennoch ist wohl unstrittig, dass die Jugendhilfe Verantwortung trägt auch für die Kinder und Jugendlichen, von deren Leid noch nichts bekannt ist und dass sie Wege suchen muss, diese Kinder und ihre Familien zu erreichen. Die Arbeit im konkreten Fall, das öffentliche Sprechen darüber und die Selbstdarstellung z.B. eines Kinderschutz-Zentrums oder eines Jugendamtes als Hilfs- und Schutz Einrichtung hat – und das darf nicht vergessen werden – erheblichen Einfluss darauf, ob sich ein Kind, ein Jugendlicher oder Eltern, aber auch Nachbarn, Ärzte oder Lehrer an eine Institution der Jugendhilfe wenden oder nicht – und Einfluss darauf, was sie von dort erwarten.³

Wie werden 'gewichtige Anhaltspunkte' bekannt?

¹ So wird eine Psychoanalytikerin eine Mutter-Kind-Interaktion anders wahrnehmen und beschreiben als ein Bindungsforscher oder eine Sozialarbeiterin, die sich am Stuttgarter Kinderschutzbogen orientiert.

² Das gemeinsame Problemverständnis mit den Eltern und deren Hilfeakzeptanz ist Bestandteil der Risikoeinschätzung (dazu genauer später)

³ Zugänge für „Selbstmelder“ zu schaffen und präventive Konzepte zu entwickeln, gehört zum Selbstverständnis der Kinderschutz-Zentren (s. Kapitel III)



Der Gesetzgeber gibt der Jugendhilfe keine Vorgaben, wie sie „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ erlangen sollen. Er verdeutlicht lediglich die Verpflichtung aller Dienste und Einrichtungen, die Leistungen nach dem KJHG erbringen, selbst zur Abwehr der Gefährdung tätig zu werden oder das Jugendamt zu informieren, wenn Anhaltspunkte bereits bekannt sind.

Darüber, wie die Jugendhilfe von einer Gefährdung des Kindeswohls erfahren könnte, ist im Moment eine heftige Debatte entbrannt, die durch schwere Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung in Deutschland ausgelöst worden ist. Diese Debatte zeigt ein Dilemma der Jugendhilfe auf: Einerseits ist sie darauf angewiesen, dass besorgte Bürger, aber auch Hebammen, Ärzte, Lehrer etc. ihr die Sorge um ein Kind mitteilen, andererseits droht der öffentliche Aufruf zur Meldung und die Wahrnehmung des Jugendamtes als Meldebehörde alte Klischees bei den betroffenen Familien wieder zu beleben. Es gibt also eine unaufhebbare Spannung zwischen einer öffentlichen Darstellung der Jugendhilfe, die auf Fremdmeldung und eine Erhöhung der Melderate abzielt, und einer Darstellung, welche die vertrauensvolle Zusammenarbeit gerade mit den Problemfamilien stärken und den Zugang zu diesen Familien erleichtern will.

Viele US-amerikanische Kinderschützer sehen ihr Kinderschutzsystem in der Sackgasse, da es die Aufnahme und Überprüfung von Meldungen perfektionierte und gerade dadurch einen vertrauensvollen Zugang zur Hilfe für die Familien verfehle. Fazit: viele Meldungen – wenig Hilfe. Bei der Umsetzung des Schutzauftrages und der öffentlichen Positionierung der Jugendhilfe ist daher die Priorität der Hilfe für das Kind und die Familie im Auge zu behalten. Jugendämter und alle anderen Anbieter von Hilfen sind gut beraten, wenn sie sich auch und gerade dann, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, als Anbieter von Hilfen und als Gesprächspartner gerade von den Eltern, die in der Erziehung zu scheitern drohen, öffentlich präsentieren.⁴

Wenn wir über den Schutzauftrag sprechen, geht es daher nicht nur um das Vorgehen im einzelnen Fall, sondern auch um mögliche Veränderungen des Vertrauensverhältnisses zu allen Eltern, mit denen das Jugendamt oder eine andere Einrichtung der Jugendhilfe zu tun hat. Folgende Beispiele mögen das erläutern: Wie will eine KiTa oder ein Kinderschutz-Zentrum mit den Eltern kommunizieren, dass sie einen Schutzauftrag haben? Wie verändert sich dadurch das Verhältnis der Eltern zur Einrichtung? Erfahre ich möglicherweise weniger über Familienprobleme, weil ich einen Schutzauftrag habe? Wie verändert der Schutzauftrag die Angst und die Sicherheit der in der Einrichtung tätigen Fachkraft? Wie verändert sich durch deren veränderten Blick die Beziehung zu den Eltern? Wie verändert sich der Blick aufs Kind? Wenn sich der Blick für das Leiden von Kindern schärft, der innere Druck, etwas zu tun, zunimmt, ist das eine Hilfe oder ein Hindernis für den Kontakt zu den Eltern? Nun, die Antwort ist: Es kommt darauf an. Wichtig ist es, den Schutzauftrag so zu gestalten, dass der geschärfte Blick auf das Wohl des Kindes (Anhaltspunkte wahrnehmen und möglicherweise sammeln) nicht den Kontakt zu den Eltern (auf Hilfen Hinwirken) behindert.

II Der Schutzauftrag des Jugendamtes

Im Fall gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen macht § 8a Abs. 1 Aussagen über

- die Zusammenarbeit im Jugendamt,
- die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten,
- die Einbeziehung des Kindes und des Jugendlichen
- die Wege, die zur Abwendung einer Gefährdung gegangen werden sollen

Dabei nimmt der Gesetzgeber Begriffe und Standards auf, die in den letzten Jahren in der Jugendhilfe diskutiert und entwickelt worden sind. Die im Gesetz benutzten Begriffe sind als Rechtsbegriffe insofern wenig präzise, als sie der Fachlichkeit der Jugendhilfe entlehnt sind. Der Gesetzgeber stärkt dadurch die Jugendhilfe, die ihrerseits diese Begriffe mit Inhalt füllen und in praktische Handlungskonzepte umsetzen muss.

Der Zugang zur Familie

⁴ Die öffentliche mediale und zum Teil die politische Debatte drehen sich zumeist nur um die Frage „Wer hat was gewusst?“ oder „Wie hätte man wissen können?“. Darüber darf die Jugendhilfe die Fragen „Wie komme ich in Kontakt?“ und „Wie kann ich helfen?“ nicht aus den Augen verlieren.



Wenn es um Kindeswohlgefährdung geht, ist es evident, dass unterschiedliche Wege, auf denen die Jugendhilfe Anhaltspunkte für eine Gefährdung erhält, unterschiedliche Zugangschancen und -barrieren zu den Betroffenen bedingen und in der Fachkraft spezifische Erwartungen, Befürchtungen und Gefühle hervorrufen können.

- Fremdmeldung: Der Fremdmelder ist ein unsicherer Zugang, oft schwer einschätzbar und daher oft ungeliebt; er bringt die Fachkraft in ein Feld vielschichtiger Unsicherheit, er lockt in ihr den Ermittler hervor, die Verweigerung der Ermittlung oder das Misstrauen in den Melder. Die Fachkraft gerät unter den Druck, etwas tun zu müssen, möchte sich absichern, dokumentieren, und ist zugleich sehr unsicher, ob ein Kontakt zur Familie gelingt.
- Gefährdung in einer laufenden Betreuung: In „meiner“ Familie entwickelt sich eine Krise: Ich weiß viel und bin zugleich verunsichert. Wie bin ich beteiligt? Hätte ich eine andere Rolle einnehmen können, kann ich oder sollte ich es noch tun? Wie verändert sich mein Kontakt zu den Eltern?
- Ein verletztes Kind oder ein verletzter Jugendlicher: Mitleid und Rettungsimpulse entstehen, Wut und Entsetzen über die Verletzungen könnten den Blick auf die Eltern verstellen.
- Jugendliche Wegläufer: Wenn Jugendliche von zu Hause weg wollen, ist es schwer im Konflikt beide Seiten zu sehen. Es liegt nahe, sich entweder mit den Ausreißern zu identifizieren oder die Elternsicht zu übernehmen.

Was erfahre ich jeweils, welche Anhaltspunkte habe ich? Bin ich mit Verletzungen konfrontiert? Mit der Einschätzung von Beziehungen? Erfahre ich etwas von der Sicht und den Problemen der Eltern? Kann ich nur eine Tat sehen oder auch einen Konflikt? Wie ist meine innere Haltung? Der Zugang und die sich entwickelnden Identifikationen bestimmen mit, welche Anhaltspunkte für Gefährdung (und Nicht-Gefährdung) die Fachkraft wahrnimmt und wie sie sie wertet. Ein Grund (von vielen), der die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Fachkräften bei der Einschätzung begründet. Der Dialog könnte helfen, die eigene Position im Fall zu reflektieren.

Zur Problematik der Meldung

Im Papier des Deutschen Städtetags „Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns“ steht als Zugang die Meldung im Mittelpunkt. Und der Hausbesuch wird als im Allgemeinen probates Mittel zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos empfohlen. Der Melder wird zum Lieferanten von Anhaltspunkten, die ich nun beim Besuch der Familie verifizieren muss. Dabei wird übersehen: Meldungen sind nicht umstandslos Tatsachen, sondern eine soziale Konstruktion im Dreieck Meldender, Adressat der Meldung und gemeldete Familie. Dieses gilt sowohl in dem Sinne, dass der Inhalt der Meldung durch die Beziehung zur Familie und die Erwartung an das Jugendamt bestimmt ist, als auch deshalb, weil die Beziehung des Melders zur Familie eine Chance oder ein Hindernis für einen Kontakt zur Familie sein kann. Die meisten Handlungsanweisungen für die Jugendämter ‚vergessen‘ diese Dynamik und nehmen den Meldenden aus dem Blick. Ich plädiere für einen Blick, der zunächst den Meldenden als Klienten des Jugendamtes wahrnimmt, der seine „Störungen“ in Bezug auf die Familie wahrnimmt und seine Kontaktfähigkeiten nutzt.

Das rituelle Losmarschieren zum Hausbesuch hat in einigen mir bekannten Fällen die vorhandenen, manchmal brüchigen und von paranoiden Ängsten durchsetzten Kontakte zu Helfern, die nicht zum Jugendamt gehörten, zerstört und zu Abschottung und Isolation geführt. Ergebnis: Höchste Beunruhigung im Jugendamt bei gleichzeitiger struktureller Unsicherheit, wie es dem Kind und der Familie geht.

Systematisch könnte man sagen, dass das Vorgehen bei der Abklärung einer Gefährdung immer schon der Anfang (und manchmal schon das Ende) einer gelungenen oder scheiternden Hilfebeziehung zu der betroffenen Familie ist. Der Helfer bewegt sich in einem Spannungsfeld: einerseits der Familie ihre Geheimnisse zu entreißen, Daten und Eindrücke zu sammeln und andererseits (wenigstens partielle) Offenheit zu erreichen, Vertrauen aufzubauen und die Familie zum Sprechen zu bringen.

Die Aufgabe könnte nicht so sehr im Überprüfen von Meldungen bestehen, sondern in der Herstellung einer tragfähigen Beziehung zu der „Problemfamilie“ und auch zum „Fremdmelder“. Der ist dann nicht einfacher Lieferant von Daten, sondern ein Mensch, der sich um eine ihm bekannte Familie sorgt. Er wird somit selbst zum Klienten, zu dem eine Beziehung hergestellt werden kann. Und dessen Beziehung zur Familie möglicherweise soweit trägt, dass er einen Kontakt zu dieser vermitteln kann.



Natürlich geht es in der Praxis immer um beides: darum, die „Gefährdung zu klären“ und eine „Beziehung herzustellen“. Wie das eine geschieht, hat immer auch Bedeutung für das andere. Man könnte es als eine Dichotomie darstellen:

Gefährdung klären

Beziehung herstellen

Anhaltspunkte gewissenhaft notieren

Daten sammeln

Strategien zur Datenüberprüfung
Ermittlung, methodisches Misstrauen

Prüfung und Bewertung unserer
Beziehung zum Melder
Beziehung des Melders zur Familie
nutzen
Brücke, Kontakt, Störung
Offenheit, Vertrauen

Gefährdung einschätzen und Hilfen anbieten (auf Hilfen hinwirken)

Der Gesetzestext legt nahe, dass es ein zeitliches Nacheinander der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und des anschließenden Anbietens von (Wortlaut Abs.1) oder Hinwirkens auf Hilfen (Abs.2) gibt. Ein solches Verständnis geht an den wirklichen Problemen der Arbeit bei Kindeswohlgefährdung jedoch vorbei. Und zwar

1. weil die Akzeptanz von Hilfe selbst Bestandteil der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung ist (s.u.)
2. weil es in der Arbeit mit den Familien von zentraler Bedeutung ist, ein gemeinsames Verständnis des „Problems“ und der Hilfe zu entwickeln und der Kontakt zur Familie auch dem Helfer oft erst zu einer fundierten Einschätzung der Gefährdung verhilft.

Insofern könnte man ergänzen:

3. Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind weniger hilfreich bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (Gesetzeswortlaut) als bei der Entwicklung einer dem Problem der Familie angemessenen Hilfe. Auch bei Kindeswohlgefährdung sind sie nicht bloßer Adressat von wenn auch nötiger Hilfe, sondern zugleich Subjekt der Hilfe (die sonst auch gar nicht wirksam sein könnte).

An dieser Stelle (wie auch an vielen anderen) wird eine Schwäche des Gesetzeswortlautes deutlich: Das Gesetz gliedert auf in „Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung abschätzen“ und „auf Hilfen hinwirken“ (Abs. 2) bzw. „geeignete Hilfen anbieten“ (Abs.1). Und alle Mitwirkungsverpflichtungen beziehen sich auf „Anhaltspunkte abschätzen“. In der Praxis sind beide Teile nicht zu trennen und gerade für den Teil „Hilfen anbieten“ ist die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, des Kindes oder des Jugendlichen fachlich geboten und besonders hierfür braucht die Fachkraft Unterstützung („Zusammenwirken von..“ nach Abs. 1 oder eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach Abs. 2).

Die Risikoeinschätzung

Bei der Erörterung der fachlichen Annäherung an das Problem der Kindeswohlgefährdung bezieht sich der Beitrag im Folgenden vor allem auf vier Veröffentlichungen, die den aktuellen Stand der Diskussion widerspiegeln:

- Papier des Deutschen Städtetages: Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns
- Stadt Dormagen, Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe, 2001
- Kommission Kinderschutz – Kinderzukunft, Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, Saarbrücker Memorandum
- Kinderschutz-Zentrum Berlin: Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen.

Sowohl das Papier des Städtetages als auch das Saarbrücker Memorandum nehmen zustimmend die Ausführungen auf, die im Dormagener Qualitätskatalog unter dem Stichwort „Gründliche Risikoeinschätzung“ aufgeführt sind:

„Die Einschätzung des eventuell vorhandenen Risikos in einer Familie gelingt am besten, wenn vier Fragen beantwortet werden“, so heißt es dort:



1. Gewährleistung des Kindeswohls: Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. Problemaxzeptanz: Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Problemkongruenz: Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Als Faktoren, die beim ersten Punkt, der Einschätzung der **Gewährleistung des Kindeswohls** eine Rolle spielen, werden im Folgenden genannt:

1. Das Ausmaß/die Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung (Misshandlung, Vernachlässigung);
2. die Häufigkeit/Chronizität der Schädigung;
3. die Verlässlichkeit der Versorgung durch die Sorgeberechtigten;
4. das Ausmaß und die Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme;
5. die Qualität der Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten;
6. die Selbsthilfekompetenz des Kindes (entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand), seine Widerstandsfähigkeit („Resilience“) und die Fähigkeit, Hilfe zu holen“.

Schon die Schwere und die Häufigkeit der Misshandlung sind in der Regel keine Fakten, die als Information umstandslos zur Verfügung stehen, oft sind sie zwischen dem Helfer und den Eltern umstritten. Was sind für Helferinnen Anhaltspunkte für Vernachlässigung? Und oft ist es schwierig, wenn es um Misshandlungen geht, sich zugleich für die Kompetenzen der Eltern (siehe Punkt 6) zu interessieren.

Die verlässlichsten Partner bei der Einschätzung sind die Eltern (und evtl. das Kind), und zugleich sind sie die schwierigsten und möglicherweise widerständigsten Partner. Sie sind zugleich Kooperierende und „Beschuldigte“.

Die Beobachtung und sensible Wahrnehmung der Interaktion zwischen Eltern und Kind, des Verhaltens der Kinder selbst, wie sie z.B. im Stuttgarter Kinderschutzbogen beschrieben sind, sind hilfreich. Sie strukturieren die eigene Wahrnehmung, versuchen, der Komplexität der Beziehungen gerecht zu werden und den Blick nicht nur auf das Problem, sondern auch auf Fähigkeiten und Ressourcen von Kindern und Eltern zu lenken. Sie relativieren Einschätzungen „aus dem Bauch heraus“, die häufig mehr mit der Gegenübertragung des Helfers als mit dem Problem der Familie zu tun haben. Wenn sie jedoch den Kontakt zur Familie ausschließlich strukturieren, sitzen sie einer dreifachen Fiktion auf:

1. Als könne man in einer Beziehung, bei der es um einen Konflikt zwischen Eltern, Kindern und Jugendhilfe geht, die Position des Beobachters einnehmen.
2. Als würde ein beobachtendes Jugendamt die beobachteten Beziehungen zwischen Eltern und Kindern nicht systematisch verändern.
3. Als würde die Einnahme der Beobachterposition nicht den Kontakt zur Familie verändern.

Die Qualität der sozialen Arbeit ist ein Bestandteil der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung

Nun ist die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem Dormagener Qualitätskatalog nur ein Bestandteil der Risikoeinschätzung, außerdem gehören dazu die Problemaxzeptanz, Problemkongruenz und die Hilfeakzeptanz (s.o.)

Die HelferInnen finden diese Kongruenz und diese Akzeptanz indessen nicht einfach vor, sondern sie sind Ergebnis eines gelingenden Kontaktes zu den Eltern. Gerade in zugespitzten Konflikten ist die Mitwirkung der Eltern und des Kindes an der Hilfeplanung für das Gelingen der Hilfe zentral. Überspitzt ausgedrückt: Die Qualität der Arbeit mit den Klienten ist Teil der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Die Risikoeinschätzung ist nicht nur eine interne Angelegenheit der Fachkräfte, sondern auch eine dialogische zwischen den Fachkräften und den Eltern. Der Prozess der Einschätzung ist zugleich ein Prozess der Herstellung einer tragfähigen Hilfebeziehung oder das Scheitern eines solchen Hilfeprozesses. Sozialarbeiterisches Handeln ist eben kein „Prüfprozess“,



sondern findet im Spannungsfeld zwischen Diagnostik und Beziehungsentwicklung statt. Daher steht bei jeder „Prüfung“ des Kindeswohls auch die Qualität der Hilfebeziehung auf dem Prüfstand.

Jedes Vernachlässigen und Unterschlagen der doppelten Perspektive „Kindeswohlgefährdung als überprüfbarbare Tatsache“ und „Kindeswohlgefährdung als soziale Konstruktion in einer Hilfebeziehung“ verfehlt die spezifische Qualität sozialpädagogischen Handelns. Anders ausgedrückt, der Schutzauftrag der Jugendhilfe ist mit dem Gelingen oder Scheitern des Kontaktes zu den Eltern verkoppelt und nur im Dialog mit den Eltern definierbar.

Zudem ist das Handeln der Jugendhilfe nicht per se eine Milderung der Gefährdung, sondern kann eine Gefährdung verstärken und im Extremfall gar hervorbringen. Schon das „Einschalten“ des Jugendamtes kann zu einer Krise in einer Familie führen. Trennungen, die schlecht vorbereitet oder fachlich unbegründet sind, können ein Kind massiv schädigen. Hilfsangebote der Jugendhilfe auf Grund von Missbrauchsvorwürfen, die auf fragwürdigen Interpretationen oder falschen Anschuldigungen basieren, können ein Kind und seine Familie massiv und nachhaltig schädigen.

Die Jugendhilfe muss daher ihr Handeln auch als Bestandteil der Kindeswohlgefährdung verstehen und hat manchmal, wie z.B. häufig bei Trennungen, nur die Wahl zwischen zwei mehr oder weniger schädigenden Varianten.

Einbeziehung der Sorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen

Der Dialog mit der Familie bei vermuteter Kindeswohlgefährdung ist der anspruchsvollste Teil der Kinderschutzarbeit, der sich auch mit der Überschrift „Kontakt im Konflikt“ versehen ließe. Der Dialog ist Teil des diagnostischen Prozess, aber zugleich der Beginn einer Hilfebeziehung. Das Gesetz ist insofern irreführend, als es die Einbeziehung der Personenberechtigten und der Kinder nur auf die Abschätzung begrenzt. Dass beide auch bei der Hilfeplanung einbezogen werden, ist allerdings Grundstandard des KJHG.

Bei der Klärung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung hat es die Jugendhilfe in der Praxis mit Leugnung, Verharmlosung oder mit projektiver Schuldabwehr der schädigenden Eltern (und oft auch der Kinder) zu tun. Der Widerstand und die Abwehr der Familie begründet sich sowohl aus ihrer inneren Not und Verstrickung als auch aus der Angst vor möglichen negativen Folgen ihrer Handlungen. Die entsprechenden Familienmitglieder sind nicht nur im moralischen Sinne Schuldige, sondern häufig (z.B. bei körperlicher Misshandlung oder bei sexueller Misshandlung) auch oft schwerer Straftaten schuldig. Das Leugnen, Lügen und Schweigen steht ihnen als potentiell Beschuldigten von Straftaten zu. Für fehlende Mitwirkung in dieser Hinsicht kann daher eine familiengerichtliche Anordnung (Befehl zum Mitwirken nach Absatz 3) kein sinnvolles Instrument sein. Der Helfer trifft zudem auf den individuellen und kollektiven psychischen Widerstand der Familienmitglieder. Sie schreiben die Schuld z.B. dem Kind oder dem Jugendamt oder der Gesellschaft zu oder erklären ihr gewaltsames Verhalten für normal oder spalten die Gefühle von Hass und Wut ab. All das kann nicht Gegenstand eines familiengerichtlichen Verfahrens sein. Vielmehr ist das Wüten und der Ärger der Helfer über den Widerstand der Eltern die häufigste Ursache für den Abbruch von Hilfebeziehungen. Insofern kann die Verpflichtung zur Mitwirkung wohl nur darin bestehen, einen Hausbesuch zu erdulden, einen Termin beim Jugendamt wahrzunehmen und die Einbeziehung von Einschätzungen der KiTa, der Schule und des Kinderarztes zu gestatten.

In der Regel geht es daher bei der Einbeziehung der Sorgeberechtigten und des Kindes um ihre Sicht der familiären Probleme, um die Wahrnehmung ihrer Abwehr und vor allem um die Einigung auf eine angemessene Hilfe, auch wenn man sich in der Problemdefinition (noch) nicht einig ist.

Hilfen anbieten oder auf Hilfe hinwirken

Die knappen Worte des Gesetzestextes lassen das dahinterliegende sozialpädagogische Problem und die Praxisprobleme der Jugendämter nur erahnen. Natürlich bieten Jugendämter bei Kindeswohlgefährdung Hilfen nicht einfach an. Vielmehr haben sie als Garanten des Kindeswohles selbst ein elementares Interesse, dass Hilfe in Gang kommt. Die Wege, auf denen dieses geschieht, könnten schematisch so unterschieden werden:

1. Die Fachkraft des Jugendamtes benennt die Defizite der Familie und gibt an, welche Verhaltensweisen geändert werden sollen und, was „aufgearbeitet werden muss“. Die Familie vermeidet den Konflikt mit dem Jugendamt und nimmt den Auftrag an. Das Problem, wie aus einem „Außenauftrag“ ein innerer Auftrag der Familie wird, liegt bei den einsetzenden Hilfen. Die



Familie fühlt sich vom Jugendamt erpresst und reagiert in der Angst, dass man ihnen die Kinder wegnimmt oder dass das Jugendamt „Ärger macht“. Manche Helfer, denen vom Jugendamt ein solcher Hilfeauftrag verpasst wurde, versuchen den inneren Auftrag dadurch zu erarbeiten, dass sie mit der Familie besprechen, was sie tun muss, damit das Jugendamt keinen Ärger mehr macht.

2. Die Fachkraft des Jugendamtes versucht, mit der Familie ein gemeinsames Problemverständnis und einen gemeinsamen Hilfeplan zu erarbeiten. Die Familie ist überzeugt, dass sie Hilfe braucht und dass die angenommene Hilfe zu ihr und ihrem Problem passt.

In Fällen von Kindeswohlgefährdung spielt bei der Annahme von Hilfe – häufig unausgesprochen – die reale oder fantasierte Folge der Ablehnung der Hilfe eine Rolle. Dabei wird meist das Jugendamt als mächtiger fantasiert als es real ist. Die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung wird weniger als Chance denn als Drohung mit dem Gericht erlebt. Dennoch oder gerade deswegen ist es für das Jugendamt wichtig, nicht auf den „Repressionseffekt“ zu setzen, sondern sich als Hilfeeinrichtung und Partner der Eltern zu verstehen. Sich für ihre Problemsicht, ihre Abwehr, ihre Angst und ihre Ideen, was helfen könnte, zu interessieren, erleichtert das In-Gang-Kommen der Hilfe und sichert die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt für die Zukunft, wenn die „Gefährdungskrise“ vorüber ist.

Diese doppelte Arbeit, im Konflikt um das Kindeswohl klar zu sein und zugleich den Kontakt zu den Eltern herzustellen, ist z.Z. in doppelter Hinsicht bedroht:

1. Durch eine Beängstigung der Jugendhilfe, die im Zuge der Debatte um die Garantenpflicht und im Kontext der teils skandalisierenden Berichterstattung über schwere Misshandlungen, Vernachlässigungen und über Todesfälle festzustellen ist. Statt der Sorge um das Kindeswohl droht die Angst um die eigene Person des Helfers inneres Movens des Handelns zu werden.
2. Einsparungen in der Jugendhilfe und überhöhte Fallzahlen verknappen die Zeit, mit der Familie einen Hilfeplan zu entwickeln. Die Herstellung von Problemkongruenz, Problemakzeptanz und Hilfeakzeptanz aber ist zeitraubend.

Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Das Gesetz lässt offen, wie die Fachkräfte zusammenwirken. Unumstritten ist wohl, dass eine Fachkraft, die bei einer Kindeswohlgefährdung tätig wird, ihrerseits Unterstützung braucht. Sie braucht den Austausch von Informationen und Erfahrung, um ihre diagnostische Einschätzung der Familie zu validieren und um den schwierigen Kontakt zur Familie sowohl vorzubereiten als auch auszuwerten. Strittig könnte der erforderliche Grad ihrer Autonomie sein: ob sie an Weisungen durch die Leitung oder durch ein Fachteam gebunden ist oder ob die beiden Letztgenannten jeweils beratend tätig werden. Eine Bindung an kollegiale oder hierarchische Entscheidungen entlastet einerseits von Verantwortung, bringt aber andererseits erhebliche Probleme für den Klärungsprozess mit der Familie. Die Fachkraft hat keinen Aushandlungsspielraum mehr, die Familie bekommt das Gefühl, nicht mit einer Person zu verhandeln, sondern dem (entscheidungsstarrten) Jugendamt gegenüberzusitzen. Insbesondere dann, wenn es bereits einen gewachsenen Kontakt der Familie zum Jugendamt gibt, ist der innere Wechsel vom Hilfe-Anbieter zum Wächter über das Kindeswohl für die zuständige Fachkraft nicht leicht, für die Familie jedoch höchst irritierend. Häufig löst die Fachkraft ihr Dilemma, indem sie im Kontakt zur Familie eine zweite Kollegin (z.B. eine Kinderschutzbeauftragte) hinzuzieht. Wenn die Familie nicht immer schon das Gefühl hat, dass ihr das Jugendamt und nicht Frau NN gegenüber sitzt (was oft der Fall ist), ist sie an dieser Stelle höchst befremdet über das Auftauchen der „Zweiten“ und darüber, was diese Person alles über sie weiß.

Aus meiner Sicht sollte daher a) die Fachkraft ihre Entscheidung selbst verantworten (müssen und dürfen) und b) das Setting nur in begründeten Ausnahmefällen verändert werden, insbesondere dann, wenn eine akute Gefahr für das Kind oder für die Mitarbeiterin des Jugendamtes zu befürchten ist oder wenn die Aufspaltung in eine gute und eine böse Fachkraft Beraterisch sinnvoll erscheint. Wo immer es möglich ist, sollten bei der Besprechung von „Kinderschutzfällen“ verschiedene Professionen und Fachleute von innerhalb und außerhalb des Jugendamtes teilnehmen.

III Der Schutzauftrag der Kinderschutz-Zentren

Die Kinderschutz-Zentren freuen sich über die gesetzliche Ausformulierung des Schutzauftrages, da er ihre Praxis bestätigt und ihre Konzeption stützt. Das Kind mit den Eltern und durch das Anbieten



von Hilfen zu schützen, ist eine Leitidee bei der Entstehung von Kinderschutz-Zentren gewesen. Dazu haben sie

- spezifische Zugänge entwickelt,
- Fachwissen über das Herstellen und Halten des Kontaktes zu den Eltern, über den Umgang mit Abwehr und Widerstand erworben und weitergegeben,
- die beraterische und therapeutische Arbeit qualifiziert,
- Konzepte zur Frage der Grenzsituationen entwickelt: „Was passiert, wenn die Hilfen im Kinderschutz-Zentrum nicht ausreichen oder nicht angenommen / abgebrochen werden?“

Kinderschutz-Zentren haben überdies spezifische Angebote entwickelt für alle Einrichtungen und Berufsgruppen, die Kontakt zu Familien haben, in denen das Kindeswohl gefährdet ist /sein könnte:

- fallbezogene Supervisionen für Erzieherinnen, Sozialpädagogen, Lehrer, Ärzte und andere Berufsgruppen, wenn das Wohl eines Kindes bedroht scheint,
- Fortbildungen für die öffentliche Jugendhilfe, Kindertagesstätten., Familienhelfer und andere Einrichtungen, die den Blick für die Misshandlung von Kindern schärfen, den Blick vom Kind auf die familiäre Situation erweitern helfen, die Mitarbeiter für das Gespräch mit den Eltern qualifizieren und helfen, sich im System der Hilfen zurechtzufinden,
- Modelle der Kooperation und Überweisung, die sicherstellen sollen, dass „Problemeltern“ eine Hilfe im Kinderschutz-Zentrum annehmen können und Abbrüche vermieden werden.

Niedrigschwelliger Zugang

Ein zentrales Anliegen der Kinderschutz-Zentren ist es, die Kinder, Jugendlichen und Eltern zu erreichen, die bisher noch keinen Zugang zur Hilfe gefunden haben. Dazu haben sie vielfältige Angebote zur Prävention entwickelt, die den Zugang zum Dunkelfeld erleichtern helfen und dazu beitragen, die Abbrüche von Hilfen und deren negative Folgen zu verringern. Kinderschutz-Zentren setzen dabei vor allem auf die Eigenmotivation der Familien, die selber merken, dass „bei ihnen etwas nicht stimmt“. Telefonische Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern (auch außerhalb üblicher Öffnungszeiten), sozialraum-bezogene Angebote, Kinder- und Elterngruppen, Sprechstunden für „junge Familien“, enge Kooperationen mit Kindertagesstätten und Schulen sind, neben dem unbürokratischen Zugang, Beispiele, die das „niedrigschwellige“ Angebot verdeutlichen.

Beratung von Fremdmeldern

Kinderschutz-Zentren beraten Nachbarn, Freunde und Verwandte, aber auch alle Professionellen, die sich um ein Kind oder eine Familie sorgen. Im Mittelpunkt der Beratung stehen folgende Fragen:

Wie ist die Sorge um das Kind / die Familie einzuschätzen?

Wie ist die Beziehung des Meldenden zur Familie?

Traut sich der Meldende ein Gespräch mit der Familie zu? Kann er eine Brücke zur Hilfe bauen?

Was ist bei dem Gespräch zu beachten?

Was darf, was muss der Meldende tun?

Was soll passieren, wenn er selbst nicht helfen kann oder will?

In dem Gespräch mit dem Meldenden wird geprüft, ob möglicherweise das Kinderschutz-Zentrum selbst ein Angebot an die Familie macht und Kontakt mit der Familie aufnimmt. In manchen Fällen wird dem Meldenden geraten, mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn es gravierende Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohles gibt, der Meldende selbst nichts tun will oder kann und eine geeignete Hilfe im Kinderschutz-Zentrum nicht vorhanden ist oder nicht auf den Weg gebracht werden kann.

Kinderschutzarbeit ist Kontakt halten

Arbeit mit Kinderschutzfamilien ist immer von Abbruch bedroht. Die Scham der Eltern darüber, was sie ihren Kindern angetan haben, ihre Probleme, (Hilfe-)Beziehungen zu halten, ihre Angst vor Strafe und vor unerträglichen Gefühlen, die schmerzhaft Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie führen zu einer massiven Abwehr und zu heftigem Widerstand der Eltern gegen die Hilfe. Für die Hilfepraxis der Kinderschutz-Zentren ist zentral, behutsam mit der elterlichen Abwehr umzugehen, Kontakt auch im Konflikt zu halten und eine verlässliche Hilfebeziehung sorgsam herzustellen. Daher entscheidet sich erst im Prozess der Hilfe, ob ein das Kindeswohl sichernder Kontakt auf den Weg kommt. Die Risikoabschätzung steht hier oft nicht am Anfang des Kontaktes, sondern begleitet den Prozess der Hilfe.



Die Umsetzung des Schutzauftrages

Das Dilemma des Schutzauftrages (zwischen Hilfe und Kontrolle) ist schon im Namen "Kinderschutz-Zentrum" ablesbar. Für Eltern ist es eine Hürde, sich dorthin um Hilfe zu wenden, wo Kinder geschützt werden. Mit dem nun staatlichen Schutzauftrag des § 8a wird der selbstauferlegte Schutzauftrag gesetzlich obligat. Für die Kinderschutz-Zentren ein Anlass, sich ihre langjährige Praxis noch einmal in Erinnerung zu rufen, die praktischen Schlussfolgerungen an Hand der Vorgabe des Gesetzes zu überprüfen und zu präzisieren.

Die Praxis der Kinderschutz-Zentren beim Umgang mit Kindeswohlgefährdung entspricht der Vorgabe des Gesetzes: Wenn durch eigene Hilfen die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, wird die Kooperation mit dem Jugendamt gesucht. Dabei ist wichtiges Arbeitsprinzip, dass zuvor mit den Eltern und Kindern über unsere Einschätzung gesprochen wird und die „Meldung“ beim Jugendamt auch dem Inhalt nach für die Familie transparent ist.

Qualität der Mitarbeiter

Die Qualität der Mitarbeiter eines Kinderschutz-Zentrums, die ein fachlich kompetentes Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung ermöglicht, wird durch verpflichtende Fortbildung und durch kollegiale Fallbesprechung mit externer Supervision gesichert.

- Mitarbeiter von Kinderschutz-Zentren nehmen regelmäßig an internen und externen Fortbildungen teil, in denen die Jugendhilfedebatte über die Kindeswohlgefährdung und die verschiedenen Fragebögen zur Einschätzung von Gefährdung erörtert werden. Diese sind als Instrument der Wahrnehmungsschärfung wichtig; sie kommen aber, da sie an der Jugendamtspraxis ausgerichtet sind, in der Regel nicht direkt zum Einsatz.
- Mitarbeiter von Kinderschutz-Zentren haben eine Ausbildung begonnen oder abgeschlossen, die das Verstehen der Dynamik von Familien einschließt. Die Ausbildung lehrt den fachgerechten Umgang mit dieser Dynamik, die Wahrnehmung und Handhabung der Gegenübertragung und der eigenen Grenzen. Ergänzend werden im Rahmen von Fortbildungen spezifische Kenntnisse der Psychotraumatologie, der Dynamik von Misshandlungs- und Missbrauchsfamilien erworben.
- Kinderschutz-Zentren tragen dafür Sorge, dass jeder Mitarbeiter eine geeignete Fachkraft im Sinne des Gesetzes, bezogen auf den Praxiskontext Kinderschutz-Zentrum, ist. Kinderschutz-Zentren ziehen daher in der Regel keine Fachkraft von außen hinzu, wenn sie eine Gefährdung abschätzen, sondern tun dieses kollegial. Wenn es fachlich geboten ist, werden externe Fachkräfte z.B. aus dem Drogenbereich oder der Psychiatrie hinzugezogen.

Gefährdungsabschätzung

Bei der Gefährdungsabschätzung in einem Kinderschutz-Zentrum müssen zwei Fallkonstellationen unterscheiden werden.

1. Fälle, die über eine Hilfekonferenz oder einen Überweisungsauftrag des Jugendamtes angenommen werden und wo es Vereinbarungen zur Überprüfung des Hilfeplanes gibt.
2. Fälle, die ohne Vermittlung des Jugendamtes zum Kinderschutz-Zentrum kommen oder in denen das Jugendamt eine Empfehlung „Kinderschutz-Zentrum“ gibt und eine Rückkoppelung nicht vereinbart ist.

Im ersten Falle erfolgt die Prüfung, ob das Wohl des jeweiligen Kindes gefährdet ist und ob die Hilfe angemessen ist, in der Regel in einer Hilfe- oder Helferkonferenz beim Jugendamt. Der jeweilige Kollege des Kinderschutz-Zentrums wird seine Haltung und den Inhalt seiner Stellungnahmen in der Regel vorher mit der Familie besprechen. Wenn sich die Situation einer Familie krisenhaft zuspitzt und eine angemessene Hilfe im Kinderschutz-Zentrum dafür nicht gegeben werden kann, wird der Kollege von sich aus auf eine Hilfe- oder Helferkonferenz drängen. Dazu holt er sich kollegialen Rat möglichst im Rahmen einer Fallbesprechung (s.u.).

Im zweiten Fall erfolgt die Abschätzung der Gefährdung in verpflichtenden Fallbesprechungen. Unsere „Daten“ sind die Geschichten und Informationen, die wir von der Familie erfahren, die Beziehungen und Interaktionen, die wir mit der Familie erleben und die „Übertragungsbeziehungen“, die wir mit der Familie eingehen. Die Fallbesprechung ist daher prozessorientierte Diagnostik, Qualifizierung der Beratung und Prognose über den Erfolg der Beratung und über die Entwicklung der Familie in einem.



Eine externe Supervision dient in der Regel nicht dem Schutzauftrag (darin sind Mitarbeiter von Kinderschutz-Zentren erfahrener), sondern bringt einen erweiternden, manchmal korrigierenden Außenblick – meistens ist er 'beziehungsorientiert'. Dieser Außenblick hilft institutionell bedingte Wahrnehmungsbeeugungen zu überwinden und den Blick auf die Familien nicht nur auf ihr „Gewaltproblem“ zu reduzieren.

Das Einbringen eines konkreten Falles ist der „Not“ des jeweiligen Beraters überlassen. Insbesondere wenn es Anhaltspunkte gibt, dass die Hilfe des Kinderschutz-Zentrums nicht ausreicht oder nach einem Abbruch der Beratung erhebliche Sorge um das Wohl des Kindes besteht, ist der Mitarbeiter gehalten, den Fall in seine Fallkonferenz einzubringen. Die Fallkonferenz berät den Berater, der seine Arbeit selbst verantwortet und im Rahmen seines Auftrages und der geschlossenen Vereinbarungen (und im Rahmen der Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht) autonom entscheidet. Diese Entscheidung sollte sorgfältig protokolliert werden.

Kontakt zum Jugendamt

Wenn die Hilfe im Kinderschutz-Zentrum nicht ausreicht oder notwendige Hilfe nicht angenommen wird, kurz: bei Gefährdungen, die im Kinderschutz-Zentrum nicht abgewendet werden können, wird das mit den Eltern bzw. mit der Familie besprochen. In letzter Konsequenz kann das bedeuten, dass ein Mitarbeiter des Kinderschutz-Zentrums sich gegen den Willen, aber nicht ohne das Wissen der Familie an das Jugendamt wendet. Dabei soll die Familie möglichst auch erfahren, was wir dem Jugendamt melden und möglicherweise beim Kontakt dabei sein. Dabei muss bedacht werden, dass eine Meldung an das Jugendamt den eigenen Hilfezugang verschütten kann und daher eine zusätzliche Gefährdung bedeuten kann.

Schutzauftrag und Vertraulichkeit

Bisher wurden mögliche Grenzen unserer Vertraulichkeit mit den Eltern oder mit den Familien im Einzelfall benannt (oder nicht benannt). Kinderschutz-Zentren werden darüber nachdenken müssen, ob und wie sie die Eltern auch allgemein über ihren gesetzlichen Schutzauftrag informieren. (zum Beispiel: Aushang im Wartezimmer mit dem Angebot, darüber in der Beratung zu sprechen, Merkzettel oder ähnliches). Das entstehende Dilemma ist nicht auflösbar: Absolute Vertraulichkeit ebnet möglicherweise den Zugang für manche Notlage von Kindern (Niedrigschwelligkeit), bringt uns aber in den Konflikt mit dem Schutzauftrag und mit unserer Sorge um die Kinder. Kinder, Jugendliche und Eltern haben die Möglichkeit, sich anonym an ein Kinderschutz-Zentrum zu wenden. Diese respektieren das (begründete oder unbegründete) Misstrauen des Ratsuchenden. Ohne diese Option würde in manchen Fällen gar kein Kontakt zu Stande kommen. Das Anonym-Bleiben wird mit dem Ratsuchenden thematisiert und oft nach kurzer Zeit (freiwillig) aufgegeben. Das Halten eines Kontaktes ist in diesen Fällen wichtiger für das Kindeswohl als die abstrakte Möglichkeit, im Konfliktfall Meldung machen zu können.

Mitarbeiter als geeignete Fachkräfte

Wie oben ausgeführt, ist jedes Kinderschutz-Zentrum gehalten, alle Fachmitarbeiter als geeignete Fachkräfte im Sinne des § 8a für das Praxisfeld Kinderschutz-Zentrum zu qualifizieren. Darüber hinaus haben viele Mitarbeiter von Kinderschutz-Zentren Erfahrungen in der Fallberatung und in der Kooperation mit Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe, die ihrerseits mit dem Schutzauftrag gesetzlich beauftragt sind. Dieses gilt insbesondere für Familien- und Einzelfallhelfer und für Erzieher.⁵ Die Kenntnisse der Mitarbeiter beziehen sich auf die Einschätzung der Gefährdung im jeweiligen Kontext, auf das Funktionieren und die Probleme der jeweiligen Einrichtung in Kinderschutzfällen und auf das besondere Verhältnis zwischen der Einrichtung und den Eltern.

IV Der Schutzauftrag von Kindertagesstätten

Zu den Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch (KJHG) erbringen, gehören auch Kindertagesstätten, d.h., dass auch diese beauftragt sind, den „Schutzauftrag wahrzunehmen“.

⁵ Außerdem gibt es natürlich Erfahrungen mit Einrichtungen, die nicht nach dem KJHG anbieten, aber für den Kinderschutz wichtig sind, wie Schulen, (Kinder-)Ärzten, Frauenhäusern etc.



Das Gesetz stärkt die Verantwortung der Kindertagesstätten für das Wohl der Kinder und bezeichnet zugleich den Weg, dieser Verantwortung möglichst im Kontakt zu den Eltern gerecht zu werden. Aber das Gesetz konfrontiert die ErzieherInnen mit einer Fülle von Begriffen und Aufgaben, die ihrer Ausbildung und ihrer Professionalität zunächst fremd sind:

Dem Gesetzestext **entsprechend** ergeben sich folgende Aufgaben für die Kindertagesstätten:

- Sie (oder ihr Träger) muss mit dem Jugendamt eine Vereinbarung treffen, wie sie den Schutzauftrag gestalten will.
- Die ErzieherInnen sollen wissen, was gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind und sie im Kontakt zu dem Kind und /oder den Eltern wahrnehmen.
- Sie sollen zusammen mit einer kinderschutz erfahrenen Fachkraft eine Einschätzung der Gefährdung vornehmen.
- Sie sollen (evtl. unterstützt durch diese Fachkraft) die Eltern dazu bewegen, Hilfen anzunehmen, die geeignet sind, die Gefährdungssituation zu beenden.
- Sie sollen, wenn die Eltern diese Hilfen nicht annehmen oder die Hilfen die Situation nicht bessern, das Jugendamt informieren.

„Einschätzung der Kindeswohlgefährdung“:

Die Jugendämter haben eine ganze Reihe von Definitionen, Fragebogen und Handlungsanweisungen entwickelt, wie sie bei dieser Einschätzung verfahren wollen. Eingeschätzt werden müssen

- das Ausmaß der Schädigung der Kinder, insbesondere durch alle Formen der Gewalt (Misshandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt),
- die positiven Kräfte und die verlässlichen Bindungen in der Familie, die das Kind halten und fördern,
- die Möglichkeiten der Eltern, die Not ihres Kindes wahrzunehmen und etwas zu verändern.

ErzieherInnen haben eine andere Ausbildung und einen anderen Auftrag als SozialarbeiterInnen in Jugendämtern: Sie sollen nicht aktiv Informationen über die Familie einholen wie das Jugendamt, das eine „Meldung überprüft“, die Eltern befragt etc. ErzieherInnen bekommen ihre Informationen und Eindrücke vom Kind und von der Familie durch die Teilhabe am Alltag im Rahmen ihrer Einrichtung und ihres Auftrages. Ihre besondere Nähe zum Kind, die Gemeinschaft in Freude und Leid, ist einerseits eine große Chance, etwas über die Nöte und Probleme der Kinder zu erfahren. Die Kinder erzählen, inszenieren ihre Konflikte und lassen spüren, dass etwas sie bedrückt etc. Andererseits löst die Nähe zu gefährdeten Kindern starke emotionale Reaktionen aus: man kann sie innerlich adoptieren, ihrem Leid ganz nahe sein, aber man kann auch negative Affekte entwickeln, wenn sie durch ihr Verhalten den Gruppenalltag stören oder eigene Impulse von Wut oder Ablehnung hervorrufen.⁶

Die Erzieherin bietet mit ihrer Nähe zum Kind eine Chance und ein Problem für den Kontakt zu den Eltern. Möglicherweise kann sie am eigenen Leib nachfühlen, wie es den Eltern geht, aber oft entstehen durch das Mitleiden mit dem Kind heftige Gefühle von Wut und Hass auf die Eltern. Die Erzieherin hat jedoch den Auftrag, mit den Eltern gemeinsam dem Wohle des Kindes zu dienen. Dieser Auftrag droht im Falle von Kindeswohlgefährdung zu scheitern.

Zur Einschätzung der Gefährdung gehört es (s.o.) auch, mit den Eltern über ihre Sicht des Problems und über ihre Offenheit für Hilfe in Kontakt zu kommen. Erzieherinnen sind für ein konfrontierendes und zugleich hilfreiches Gespräch mit den schwierigen Eltern nicht gut ausgebildet. Insofern brauchen sie ein ihrer Situation angemessenes Instrumentarium zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung. Welches Verhalten, welche Symptome von Kindern sind besorgniserregend? Wie soll ich Aussagen und Hinweise von Kindern bewerten? Wie aussagekräftig sind Beobachtungen, die ich über die Beziehung zwischen Eltern und Kind mache? Wie bin ich mit den Eltern über die Erziehung des Kindes im Gespräch? Wie sehen die Eltern ihr Kind?

„auf Hilfen hinwirken“

Gewalt gegen Kinder ruft Unverständnis und Entsetzen hervor. Wut und Hassgefühle auf diejenigen, die den Kindern das angetan haben, sind angemessene Reaktionen. Die besondere Nähe zum Kind

⁶ Dass Kinder auch vor körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt in Institutionen geschützt werden müssen, ist evident. Mit diesem wichtigen Thema beschäftigt sich die Expertise nicht.



löst gerade beim Erzieher oft Mitleid mit dem Kind aus und feindselige Gefühle gegenüber den Eltern.

„Kinderschützer“, die mit diesen Eltern arbeiten, brauchen spezifische Qualifikationen:

- Sie müssen um ihre heftigen Gefühle wissen und lernen, sich nicht von ihnen leiten zu lassen.
- Sie brauchen eine interessierte Haltung gegenüber den Problemen und Nöten dieser Eltern. Dazu ist hilfreich, wenn sie etwas über die Dynamik dieser Familien wissen, wenn sie sich für die schweren Biografien dieser Eltern interessieren. Eltern, die ihre Kinder massiv schädigen, haben meist selbst das Gefühl, dass etwas nicht stimmt. Manchmal sind sie verzweifelt über ihr Verhalten oder über ihre negativen Gefühle gegenüber den Kindern, manchmal sind sie entsetzt über ihre Kinder, die sie sich ganz anders vorgestellt haben. Sie möchten etwas ändern und haben zugleich Angst, auf ihr Fehlverhalten angesprochen zu werden. Oft sind sie isoliert und leiden unter den kritischen Blicken der Nachbarn (und manchmal der Erzieher).
- „Kinderschützer“ müssen innerlich die Perspektive wechseln können und sich vorstellen können, wie konfliktreich die Situation für die Eltern ist, wenn sie auf ihr gewaltsames Verhalten gegenüber dem Kind angesprochen werden.
- Sie müssen verstehen, dass Eltern in dieser Situation oft abweisend und aggressiv sind, dass sie leugnen, verharmlösen und müssen damit umgehen können.

Neben einer inneren Haltung und Lebenserfahrung brauchen sie daher Kenntnisse über die Dynamik von Gewalt, Kenntnisse über Elterngespräche im Konflikt und die Fähigkeit, mit den eigenen Gefühlen fachlich angemessen umzugehen. In all diesen Bereichen sind Erzieherinnen nicht oder nicht ausreichend ausgebildet.⁷

„Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft“

Dieses Problem hat der Gesetzgeber erkannt und den Einrichtungen und Diensten „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Seite gestellt. Da zum einen die Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung nicht von der Problemazeptanz und Hilfebereitschaft der Eltern zu trennen sind und zum anderen die Erzieherinnen fachlich vor allem beim Elternkontakt Unterstützung brauchen, ist es von zentraler Wichtigkeit, dass „die insoweit erfahrene Fachkraft“ die Erzieher nicht nur bei der Gefährdungseinschätzung, sondern auch beim Kontakt zu den Eltern unterstützt. Gegenüber den Eltern sowohl konfrontierend wie mitfühlend zu sein, in Kontakt zu kommen trotz ihres Misstrauens und ihrer Angst, mit den eigenen heftigen Gefühlen gut umzugehen, ist eine fachliche Herausforderung besonders in Kindertagesstätten. Dass Erzieher hierbei Anleitung und Unterstützung brauchen und manchmal mit dem Elterngespräch allein überfordert sind, bestätigen auch Erfahrungen der Kinderschutz-Zentren und von KiTa-Beratern in Berlin.

Der Gesetzgeber lässt offen, ob diese Fachkraft vom Jugendamt kommt, ein „freier“ Experte ist, beim jeweiligen Träger als „KiTa-Berater“ angestellt ist oder ob ein Kooperationsvertrag, z.B. mit einem Kinderschutz-Zentrum, geschlossen wird. Diese Fachkraft muss nach meiner Überzeugung und nach meinen Erfahrungen

- mit der KiTa zunächst anonym über mögliche Fälle von Gefährdung sprechen und sie beraten, was zu tun ist,
- klären, ob jemand aus der KiTa sich ein Gespräch mit den Eltern vorstellen kann und dieses vorbereiten,
- gegebenenfalls selbst an diesem Gespräch teilnehmen, wenn dieses fachlich geboten erscheint,
- das Elterngespräch auswerten helfen: Geht alles in die richtige Richtung? Müssen weitere Gespräche stattfinden? Oder muss das Jugendamt verständigt werden?
- Die KiTa gegebenenfalls beraten: Was darf, was muss ich dem Jugendamt melden?

Es wird deutlich, dass die Aufgabe der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ein zeitaufwendiges Begleiten von Prozessen umfasst. Sie ist keineswegs nebenbei von „KiTa-Beratern“ oder von Mitarbeitern aus der Jugendhilfe zu leisten. Die Fachkraft soll Erzieher in der Wahrnehmung von gefährdenden Beziehungen qualifizieren und sie befähigen, eine Brücke zur Hilfe zu bauen. Dieses verantwortungsvoll zu leisten, ist eine große Chance für den Schutz vor allem von kleinen Kindern, die sich nicht selbst Hilfe holen können.

⁷ In der Jugendhilfe gibt es eine inzwischen langjährige Debatte über die richtige Praxis bei Kindeswohlgefährdung. Fort- und Weiterbildungen, Arbeitsgruppen zur besseren Zusammenarbeit, Arbeitsanweisungen und –materialien haben zur Qualifizierung beigetragen. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Es ist offensichtlich, dass Erzieher, für die Kinderschutz eine (sehr wichtige) Nebenaufgabe ist und die eine andere fachliche Ausbildung haben, keine Kinderschutzfachkraft sind oder werden sollten.



Es ist sinnvoll, dass es innerhalb einer KiTa Erzieher gibt, die sich in die Kinderschutzthematik einarbeiten, die besonders gut mit Eltern reden können und sich in diesem Bereich qualifizieren. Sie können aber nicht die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ersetzen, sondern sind möglicherweise mit dieser ein gutes „Kinderschutzteam“.

- **Die Eltern und der Schutzauftrag**

Der Schutzauftrag begrenzt auch in der KiTa die vertrauliche Zusammenarbeit mit den Eltern. Diese Grenze zu benennen und die Konsequenzen transparent zu machen, scheint mir notwendig. Dabei scheinen mir folgendes hilfreich zu sein:

Die Eltern sollten wissen, dass nichts hinter ihrem Rücken unternommen wird.⁸ Die KiTa spricht mit ihnen über ihre Sorge und interessiert sich für die Sicht der Eltern. Wenn kein gemeinsames Problemverständnis erreicht werden kann, wird mit den Eltern über das weitere Vorgehen gesprochen. Wenn eine Information des Jugendamtes erfolgen muss, wird dieses transparent gemacht und erfolgt in der Regel nicht hinter dem Rücken der Eltern. Mögliche Anknüpfungspunkte für eine Information über den Schutzauftrag könnten das Aufnahmegespräch oder ein Elternabend sein.

- **Die Anbindung der Fachkraft**

Der Gesetzgeber gibt auch den Kindertagesstätten ein zweistufiges Vorgehen vor. Zunächst wird versucht, in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Lösung im Konflikt um das Kindeswohl zu finden. Erst wenn dies nicht gelingt, wird das Jugendamt informiert. Es ist Aufgabe von Kindertagesstätten, den Schutzauftrag wahrzunehmen und gleichzeitig sicherzustellen, dass das Vertrauensverhältnis zu den Eltern möglichst wenig eingeschränkt wird. Für die Praxis schlage ich daher ein „Dreistufenmodell“ vor:

- Die beratende Fachkraft könnte zunächst mit den Erziehern den Fall anonymisiert besprechen.
- Erst wenn es notwendig werden sollte, dass sie zur Unterstützung der Erzieher am Elterngespräch teilnimmt, wird die Anonymität des Falles aufgehoben.
- Wenn dadurch die Gefährdung des Kindeswohls nicht abgewendet werden kann, wird das Jugendamt informiert

Dieses Vorgehen nimmt den Eltern die Angst, dass das Jugendamt in der KiTa „drinsitzt“ und erleichtert den Versuch, das Problem zusammen mit den Eltern zu lösen. Die KiTa versucht, den Konflikt mit den Eltern (mit oder ohne die Unterstützung der Fachkraft) selbst zu lösen. Wenn dieses nicht gelingt, ist für die Eltern transparent, dass das Jugendamt eingeschaltet wird.⁹

Daher ist es fachlich geboten, dass die Fachkraft nicht zum Jugendamt gehört. Unabhängig davon, ob sie beim Träger der KiTa angesiedelt ist oder ob eine externe Fachkraft hinzugezogen wird (z.B. von einem Kinderschutz-Zentrum), ist die Verwirklichung des Schutzauftrages in Kindertagesstätten stark abhängig von einer angemessenen zeitlichen Ausstattung. Der Bedarf nach einer Fachkraft wird variieren nach der Lage und der sozialen Situation der Familien, deren Kinder eine KiTa besuchen. So werden KiTas im Norden von Berlin-Neukölln einen anderen Bedarf für die Fachkraft haben als KiTas in Berlin-Grünwald.

Das Gesetz begründet einen Anspruch der Kindertagesstätten auf ein angemessenes Zeitbudget für die hinzuziehende Fachkraft. Der Maßstab ist ein angemessenes fachliches Umgehen mit Kindeswohlgefährdungen.

- **Was ist zu tun?**

⁸ Hierzu gibt es Ausnahmen, in der Regel etwa bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Eine differenzierte Darstellung der Grenzen von Offenheit und Transparenz gegenüber Eltern im Konflikt um das Wohl des Kindes würde den Umfang dieser Expertise sprengen. Allerdings könnte man auch an dieser Stelle die Problematik schematisierten Vorgehens noch einmal vertiefen. Insofern gilt ein altes Wort der Kinderschutz-Zentren: Das Vorgehen und die Hilfe muss in jedem Fall neu erfunden werden.

⁹ Natürlich braucht man, abgesehen von Familienberatungsstellen und Kinderschutz-Zentren, normalerweise das Jugendamt, um eine Hilfe auf den Weg zu bringen. Aber es macht einen großen Unterschied, ob eine Familie in einem Jugendamt um Hilfe bittet oder ob ihr das Jugendamt „auf den Hals gehetzt wird“. Die Berührungspunkte der Familien zum Jugendamt beruhen oft auf Vorurteilen, sind daher aber nicht weniger wirksam. Leider machen auch nur wenige Jugendämter eine Öffentlichkeitsarbeit, die Eltern ermutigt.



KiTas brauchen Qualifizierung¹⁰ (Fortbildungen und Handreichungen) für die Beantwortung der Fragen

- Was sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?
- Wie kann ich eine Kindeswohlgefährdung einschätzen?
- Wie kann ich mit Eltern im Konflikt sprechen?

KiTas brauchen eine Fachkraft zur Seite,

- die im Kinderschutz erfahren ist,
- die das Arbeitsfeld KiTa kennt,
- die möglichst nicht zum Jugendamt gehört.

KiTas müssen eine Vereinbarung schließen,

- wie sie den Schutzauftrag gestalten wollen,
- wie die zusätzliche Arbeit und die Arbeit der Fachkraft finanziert wird.

KiTas brauchen Konzepte,

- wie die Mitarbeiter bei einer Kindeswohlgefährdung zusammenwirken,
- wie sie den Prozess dokumentieren,
- wie die Leitung und der Träger eingebunden werden.

KiTas brauchen Vernetzung und Kooperationswege

- mit den Jugendämtern,
- mit den Angeboten des Sozialraums,
- mit Anbietern von Hilfen bei familiärer Gewalt.

Wenn wir den Schutzauftrag als Herausforderung ernstnehmen, erfordert das auch eine adäquate qualitative und quantitative Ausgestaltung. Wenn wir ihn nur als gesetzliche Bürde zur Kenntnis nehmen, erhöht er die Angst und den Druck bei den Erzieherinnen. Angst und Druck aber sind schlechte Ratgeber, wenn es darum geht, Hilfen für gewaltbetroffene Kinder und ihre Familien auf den Weg zu bringen. Stattdessen hilft ein geschulter Blick und eine gelassene Haltung im schwierigen Kontakt mit den Eltern.

V Fachkräfte für Kinderschutz nach § 8a KJHG

Fachkräfte für Kinderschutz brauchen eine spezifische Weiterbildung.

1. Sie brauchen Kenntnisse über
 - Die Ursachen und die (familiäre) Dynamik von konflikthafter Beziehungen
 - Das Erleben und die Abwehr der Eltern bei familiärer Gewalt
 - Über die Symptome, die Entwicklungsbeeinträchtigungen und die Resilienz von Kindern in gefährdenden Beziehungen
 - Über das innere Erleben der Kinder und ihre Bindung an die Eltern
 - Über Risiken und Ressourcen der Familien
2. Sie brauchen Kenntnisse des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und von Datenschutz.
3. Sie brauchen ein professionelles Selbstverständnis. Dazu gehört
 - Der Umgang mit der Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie
 - Der Umgang mit Abwehr und Widerstand von Familien
 - Die Fähigkeit, Schwieriges zur Sprache zu bringen
 - Kompetenz im konfrontierenden Gespräch mit den Eltern

¹⁰ Ein interessantes Konzept für Kindertagesstätten ist im Handbuch „Erste Schritte Manual“ des DKSB Landesverband NRW und des Kinderschutz-Zentrums Essen entwickelt worden. Es beschäftigt sich vor allem mit dem wichtigen Bereich der Vernachlässigung. Es gibt gute Anregungen für die Wahrnehmung und Abschätzung von Gefährdungen und die Zusammenarbeit in der KiTa. Jedoch droht das Konzept die Erzieher zu überfordern, indem es ihnen die ganze Last der Wahrnehmungssensibilisierung, der Einschätzung der Gefährdung und des Elterngesprächs überlässt. Zum anderen berücksichtigt es zu wenig die heftigen Gefühle und komplexen Identifikationen der Erzieher, die den schwierigen Elternkontakt im Konfliktfeld Gewalt gegen Kinder immer wieder gefährden. Die Kinderschutz-Zentren werden in Kürze Fortbildungskonzepte für Erzieher vorlegen.



4. Sie brauchen Kenntnisse des Hilfesystems und der Kooperationswege.
5. Sie brauchen Kenntnisse über den spezifischen Kontext, in dem sie als Fachkraft tätig werden:
 - über die spezifischen Fähigkeiten und Risiken bei der Wahrnehmung der Gefährdung von Kindern bei den Mitarbeitern der Institution
 - über das Beziehungsdreieck Institution, Eltern und Kinder und dessen Bedeutung für einen Gefährdungskonflikt
 - über die innere Organisation und Vernetzung der beratenen Institution¹¹

Für ihre verantwortliche Arbeit benötigen die Fachkräfte einen fachlichen Austausch mit kinderschutz erfahrenen Kollegen und regelmäßige Fallbesprechungen mit Supervision. Sie sollten die Beratungsverläufe und insbesondere die Entscheidungen gewissenhaft dokumentieren. In der Phase der Beratung anonymisierter Fälle verbleibt die Verantwortung für das Kindeswohl bei der beratenen Institution /dem beratenen Kollegen. In dem Augenblick, in dem die Anonymität aufgehoben wird und ein Kontakt zwischen Fachkraft und Familie entsteht, übernimmt die Fachkraft selbst (Mit-)Verantwortung für das Kindeswohl. Im (wahrscheinlich seltenen) Konfliktfall, dass Fachkraft und Institution sich über eine Gefährdung nicht einig sind, müsste sie selbst (wenn sie den Konflikt nicht klären kann) das Jugendamt informieren.

Über eine sinnvolle Anbindung der Fachkraft muss gründlich nachgedacht werden. Zwei mögliche Modelle will ich hier zur Diskussion stellen:

1. Die Fachkraft ist beim Träger der jeweiligen Einrichtung angestellt. Sie kennt die Organisation, ihre Hierarchien, ihre Probleme und ihre Vernetzungen und ist den Mitarbeitern der Institution bekannt, was die Angst in der Zusammenarbeit reduziert und verlässliche Kooperationsbeziehungen erleichtert. Das Modell setzt eine gewisse Größe des Trägers voraus, damit die Stelle einer Fachkraft nach § 8a auch ausgefüllt werden kann.
2. Die Fachkraft wird hinzugezogen. Auch hier ist eine Regelmäßigkeit von Vorteil, damit sich Kooperationen und Vertrauen einspielen können und die Fachkraft Einblick in das Funktionieren der Einrichtung bekommt.

In Ausnahmefällen kann es sinnvoll sein, dass die „normale“ Fachkraft eine fallspezifische Fachkraft für die besondere Problemlage hinzuzieht. So könnte bei einer akuten psychiatrischen Erkrankung der Eltern die Konsultation einer psychiatrischen Fachkraft sinnvoll sein.

Bei der Finanzierung der Fachkraft sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Datenschutz muss gewährleistet sein und die Möglichkeit, dass die Einrichtung denn Konflikt um das Kindeswohl wie im Gesetz vorgesehen ohne Beteiligung des Jugendamtes löst, darf durch die Finanzierung nicht ausgehebelt werden. Unter anderem sind folgende Modelle denkbar:

1. Die Fachkraft macht ihre Arbeit als Fachleistung nach dem KJHG beim jeweils zuständigen Jugendamt geltend. Sie braucht dazu eine Anerkennung als Fachkraft durch das Jugendamt, eine Leistungsvereinbarung und ein Entgelt. Das Jugendamt muss anerkennen, dass viele der Beratungen der Fachkraft anonym verlaufen oder – auch wenn die Fachkraft die Familie kennt - gegenüber dem Jugendamt anonym bleiben.
2. In die Leistungsvereinbarung mit dem jeweiligen Anbieters wird ein Teil „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ aufgenommen, der auch die Arbeit der hinzuziehenden Fachkraft umfasst und das Entgelt wird entsprechend angepasst. Dabei ergibt sich das Problem, dass der Bedarf je nach den Angeboten der Einrichtung und nach der sozialen Umgebung, in der die Einrichtung tätig ist, variieren wird.

Es scheint mir notwendig, dass in unterschiedlichen Einrichtungen und in verschiedenen Regionen modellhafte Probeläufe gestartet werden, welche die erbrachte Leistung „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ - bezogen auf die Mitarbeiter der Einrichtung¹² und auf die hinzuziehende Fachkraft - dokumentieren. Dabei könnten auch unterschiedliche Modelle der Anbindung erprobt werden. Daraus könnten sich genauere Empfehlungen für die finanzielle und fachliche Ausgestaltung des Schutzauftrages ergeben.

¹¹ Anregungen für den Inhalt einer Fortbildung zur Fachkraft verdanke ich einem Konzept, das im Kinderschutz-Zentrum Mainz entwickelt wurde und in Kooperation mit „Die Kinderschutz-Zentren“ und der Katholischen Fachhochschule für Soziale Arbeit in Mainz in Kürze umgesetzt wird.

¹² Bei manchen Einrichtungen wie z.B. Kinderschutz-Zentren ist der Schutzauftrag bereits jetzt integrativer Teil der Leistung. Anders bei Kindertagesstätten, wo die Chancen des Schutzauftrages erst durch eine gute fachliche und finanzielle Ausstattung eingelöst werden können.



Erfahrungen des Verfassers mit Kindertagesstätten in „Problembezirken“ Berlins machen deutlich, dass die Zusammenarbeit mit einer „Fachkraft“ eine Vielzahl von Gefährdungsfällen ins Bewusstsein der Erzieher rückt. Wahrnehmungen von kindlichen Äußerungen, von Eltern-Kind-Interaktionen sowie von Symptomen und Entwicklungsdefiziten zeigen sich dann in einem ganz anderen Licht. Häufig wurde bisher im Alltag einer KiTa die Sorge um ein Kind wegen der Ratlosigkeit über mögliche Handlungsperspektiven zurückgedrängt. Ein wohlverstandener Schutzauftrag bietet eine große Chance, die Situation gefährdeter Kinder sensibler wahrzunehmen und mit den Erziehern Hilfeprozesse für Kinder und Eltern in Gang zu bringen oder, wenn nötig, die Sorge um die Gefährdung dem Jugendamt mitzuteilen.

Diese Arbeit mit und in der KiTa ist zeitintensiv, aber (nicht nur gesetzlich) dringend geboten.

Insofern ist der Schutzauftrag nicht nur eine fachliche Herausforderung, sondern auch eine Aufforderung an die Politik, ihn (auch finanziell) angemessen in der Jugendhilfeplanung auszugestalten.